

# Antrag

des

Abgeordneten Kemetter und Genossen,

betreffend

die Schaffung eines Grundgesetzes, durch welches die Wesenheit der deutsch-österreichischen Republik als deutscher Nationalstaat bestimmt wird.

Die Unterzeichneten beantragen, die Provisorische Nationalversammlung möge nachstehenden Gesetzesantrag durch Beschluß zum Gesetz erheben:

# Grundgesetz

vom . . . . .

durch welches

die Wesenheit der deutschösterreichischen Republik als deutscher Nationalstaat bestimmt wird.

## § 1.

Die Deutschösterreichische Republik ist ein deutscher Nationalstaat.

## § 2.

Die Staatsprache der Deutschösterreichischen Republik ist die deutsche.

## § 3.

Demgemäß ist die Verhandlungs- und Verkehrssprache

- a) aller gesetzgebenden, verordnenden, verwaltenden und beratenden Vertretungskörper,
- b) die Sprache des inneren und des äußeren Dienstes aller Ämter des Staates, der Länder, der Kreise, der Bezirke und der Gemeinden, ebenso die Amts- und Dienstsprache in ihren Unternehmungen, Anstalten und Betrieben,
- c) die Verhandlungs- und Amtssprache der Gerichte,
- d) die Kommando- sowie die Dienstsprache der bewaffneten Macht

der Deutschösterreichischen Republik die deutsche.

## § 4.

Die Unterrichtssprache aller Schulen und Unterrichtsanstalten sowie die Unterrichts- und Verkehrssprache in Erziehungsanstalten, sofern diese Schulen und Anstalten aus öffentlichen Mitteln unterhalten oder unterstützt werden oder das Öffentlichkeitsrecht genießen, ist die deutsche. Zeugnisse, welche von Unterrichts- oder Erziehungsanstalten außerhalb des deutschösterreichischen Staatsgebietes ausgestellt wurden, bedürfen zu ihrer Gültigkeit innerhalb des deutschösterreichischen Staatsgebietes der fallweisen Anerkennung durch das deutschösterreichische Staatsamt für Unterricht.

## § 5.

Alle Berufsgenossenschaften, Genossenschaften und Gesellschaften, alle zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen haben sich ausschließlich der deutschen Sprache als Amts- und Geschäftssprache hinsichtlich ihres Wirkungskreises im deutschösterreichischen Staatsgebiete zu bedienen. Ebenso sind im Staatsbereich alle Vereine gehalten, in öffentlichen Versammlungen, bei ihren Verlautbarungen und im Verkehr mit den Behörden die deutsche Sprache anzuwenden.

## § 6.

In den Ämtern, Anstalten und Betrieben des Staates, der Länder, Kreise, Bezirke und Gemeinden der Deutschösterreichischen Republik können nur Personen deutscher Nationalität angestellt und verwendet werden.

## § 7.

Ausschriften, Ankündigungen und schriftliche Mitteilungen jeder Art an öffentlichen Wegen (Bahnen)

Provisorische Nationalversammlung. — Beilage 73.

3

und Plätzen sind nur in deutscher Sprache zulässig. Inwieweit etwa im Interesse des Fremdenverkehrs ausnahmsweise kurze orientierende Aufschriften in anderer Sprache gestattet werden, wird durch Verordnung der Staatsregierung bestimmt.

§ 8.

Die Sonderrechte der in Tirol heimischen ladinischen Bevölkerung werden durch ein eigenes Gesetz geregelt.

In formaler Beziehung beantragen die Unterzeichneten, den Antrag dem Verfassungsausschuß zuzuweisen.

Wien, 5. Dezember 1918.

M. Kieger.	Remetter.
Glöckner.	B. Malik.
Waber.	Hruska.
Wedra.	Mich. Brandl.
Richter.	Panz.
Denk.	Teufel.
Dr. Waldner.	Rittinger.
Felzmann.	G. Hummer.
Kopp.	Dr. Sommer.
Dr. Wichtl.	Kroy.
	Schürf.